

1 Produktspezifische Regelungen

Die Tarifbezeichnung entnimmst du deinen Schreiben. Sie wird in jeglicher Kommunikation wie Schreiben, Rechnung, Portal und App etc. verwendet.

Sofern du bei Vertragsschluss zu deinem Energievertrag Anrecht auf ein Wunschprodukt hast, erfolgt die Zustellung dieses Wunschprodukts nach erfolgter Lieferbestätigung gemäß Ziffer 4.1. Setzt das Wunschprodukt eine einmalige Zuzahlung voraus, siehe Regelungen in Ziffer 1.4.2.

1.1 Laufzeit, Kündigung, Auswirkungen auf Wunschprodukt

1.1.1 Dein Stromtarif hat eine Laufzeit von 12 Monaten gerechnet ab Lieferbeginn (Erstvertragslaufzeit).

1.1.2 Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit jeweils automatisch auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht mit einer Frist von 1 Monat zum Ende der Erstvertragslaufzeit gekündigt wird. Verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit, so kann dieser jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat gekündigt werden.

1.1.3 Wenn du kündigst, werden wir dir deine Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Die Regelung zu deinen Sonderkündigungsrechten im Falle einer Preisänderung bzw. einer Änderung der Vertragsbedingungen oder eines Umzugs findest du in den Ziffern 6.5, 11.4 und 5.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Eine Kündigung durch uns oder dich bedarf der Textform (z.B. Brief, E-Mail). Die Textform ist auch erfüllt, wenn Du die Kündigungsfunktion auf unserer Website nutzt.

1.1.4 Solltest du bei Vertragsschluss zu deinem Energievertrag Anrecht auf ein Wunschprodukt haben und dieses erhalten haben, hast du bei einer Vertragsbeendigung durch dich (ordentliche oder außerordentliche Kündigung), bei einem Umzug ohne Vertragsmitnahme (siehe Ziffer 5) oder bei einer von dir verschuldeten außerordentlichen Kündigung durch uns (z.B. wegen Zahlungsverzug) vor Ablauf des 12. Belieferungsmonats den Wert des Wunschproduktes anteilig für jeden verbleibenden Monat der restlichen Erstvertragslaufzeit als Einmalbetrag zu zahlen. Das Eigentum am Wunschprodukt geht in diesem Falle mit Zahlung dieses Betrages auf dich über. Der Wert des Wunschproduktes ist in deiner Lieferbestätigung angegeben und entspricht der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers zum Zeitpunkt der Wunschproduktaktion. Bereits getätigte Zuzahlungen werden hierbei berücksichtigt.

1.1.5 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (nach § 314 BGB) bleibt unberührt.

1.2 Preisgarantie und Ausnahmen

1.2.1 Wir garantieren dir den Grund- und Arbeitspreis hinsichtlich der Beschaffungs- und Vertriebskosten (vgl. Ziffer 6.1) sowie der Netzentgelte und den Entgelten für Messstellenbetrieb und Messung (vgl. Ziffer 6.1) bis zum Ablauf der Erstvertragslaufzeit (garantierte Preisbestandteile).

1.2.2 Ausgenommen von der Preisgarantie sind

- Preisänderungen, die auf Änderungen der Umsatzsteuer beruhen. Änderungen der Umsatzsteuer werden auch während der Preisgarantie gemäß Ziffer 6.6 der AGB weitergegeben.

- Preisänderungen, die auf Änderungen der Stromsteuer, der Erneuerbare-Energien-Umlage, der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, der § 17 f EnWG Offshore-Netzumlage, der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, dem Aufschlag für besondere Netznutzung oder der Konzessionsabgaben beruhen. Diese Preisänderungen werden auch während der Preisgarantie gemäß Ziffern 6.2 bis 6.5 der AGB weitergegeben.

- Preisänderungen, die auf nach Vertragsschluss und während der Preisgarantie erstmals wirksam werdenden neuen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlich veranlassten, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung), Belieferung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffenden Belastungen und Entlastungen beruhen. Diese Preisänderungen werden auch während der Preisgarantie entsprechend Ziffer 6.7 der AGB weitergegeben.“

1.2.3 Nach Ablauf der Preisgarantie erfolgen Preisänderungen gemäß Ziffer 6 dieser Allgemeinen Bedingungen für alle Kostenbestandteile.

1.3 Bonus und Rabatt

1.3.1 Ein möglicherweise bei Vertragsabschluss versprochener Bonus wird nach 12 Monaten Belieferung mit der Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet. Kündigst du aus wichtigem Grund innerhalb deines ersten Belieferungsjahres, gerechnet ab Lieferbeginn (bspw. weil die E WIE EINFACH GmbH die Preise angepasst hat), erhältst du den Aktionsbonus zeitanteilig ausgezahlt auch ohne, dass du in ein zweites Belieferungsjahr gehst. Beendest du den Vertrag noch vor dem Ablauf des ersten Belieferungsjahres aufgrund einer schuldhaften Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflichten durch uns, wird der Bonus ausgezahlt. Der Anspruch auf den Bonus erlischt dann, wenn du deine vertraglichen Zahlungspflichten im ersten Belieferungsjahr trotz Zahlungsverzugs und erneuter Zahlungsaufforderung nicht erfüllst.

1.3.2 Hast du bei der Bestellung einen Jahresverbrauch angegeben, der deinen tatsächlichen Jahresverbrauch im ersten Belieferungsjahr um mindestens 100 % übersteigt, behalten wir uns vor, den Bonus auf 15% der im ersten Belieferungsjahr tatsächlich angefallenen Energiekosten (gemäß Abrechnung) zu reduzieren. Dies gilt nur, sofern die überhöhte Jahresverbrauchsangabe auf deinem Verschulden beruht.

1.3.3 Ein möglicherweise bei Vertragsabschluss versprochener Rabatt gilt für deine Erstvertragslaufzeit und ist in den einzelnen Abschlägen nicht ersichtlich. Eine Verrechnung erfolgt mit jeder Verbrauchsabrechnung, gemäß dem von dir gewählten Abrechnungsturnus (vgl. Ziffer 8.1, Sätze 1-3).

1.4 Zahlungsweise und Zahlung bei Wunschprodukt

1.4.1 Du kannst durch Überweisung oder SEPA-Lastschriftmandat bezahlen. Wenn du den Rechnungsbetrag bzw. die Abschlagszahlung überweist, muss der Betrag zum Fälligkeitszeitpunkt auf unserem Konto gutgeschrieben sein.

1.4.2 Solltest du bei Vertragsschluss zu deinem Energieliefervertrag das Anrecht auf ein Wunschprodukt haben, bist du verpflichtet, eine mögliche Zuzahlung 10 Tage nach Erhalt der Rechnung für diese Zuzahlung zu leisten. Die Zusendung des Wunschprodukts erfolgt erst nach vollständigem Eingang des Zuzahlungsbetrags bei uns. Sollte die Zuzahlung trotz voriger Mahnung nicht fristgerecht geleistet werden, behalten wir uns vor, den Vertrag über das Wunschprodukt zu kündigen und die Zusendung des Wunschprodukts zu stornieren. Der Energieliefervertrag behält unabhängig davon seine Gültigkeit. Das Eigentum am Wunschprodukt geht nach dem 12. Monat der Belieferung durch uns oder bei vorzeitiger Vertragsbeendigung nach Zahlung des Einmalbetrages gemäß Ziffer 1.1.4 auf dich über. Eine Barauszahlung des Werts des Wunschproduktes ist ausgeschlossen.

1.5 Kundenportal und Online-Kommunikation

1.5.1 Mit Vertragsschluss richten wir für dich den Zugang zu unserem Online-Kundenportal ein. Die Registrierung für das Kundenportal ist freiwillig. Um dich zu registrieren, schicken wir dir einen Zugangslink an deine bei Vertragsschluss angegebene E-Mail-Adresse. Über dieses Kundenportal können beide Parteien online miteinander kommunizieren und rechtsverbindliche Erklärungen, An-

zeigen und Mitteilungen übersenden (siehe auch Ziffer 1.5.2). Zusätzlich stehen dir die übrigen Kontaktmöglichkeiten (z. B. postalisch, E-Mail, Onlinekontaktformular) zur Verfügung.

1.5.2 Nach erfolgter Registrierung kann die Kommunikation online über das persönliche passwortgeschützte Kundenportal erfolgen. Wir werden sämtliche vertragsbezogene Kommunikation zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages dann ausschließlich im Kundenportal zur Verfügung stellen. Wir behalten uns das Recht vor, Preisänderungsmitteilungen, und sofern gesetzliche Bestimmungen oder sonstige Umstände es erforderlich machen, einzelne Mitteilungen und Dokumente weiterhin per Briefpost zu versenden. Stehen dir die technischen Möglichkeiten zum Abrufen von Mitteilungen nicht mehr zur Verfügung, bist du verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Wir behalten uns vor, für den Fall, dass dir eine Mitteilung nicht zugegangen sein sollte bzw. nicht zustellbar ist, für die erneute Übermittlung eine andere Form der Übersendung (z. B. per Post) zu wählen.

1.5.3 Wir informieren dich durch eine E-Mail an die von ihnen angegebene E-Mail-Adresse, wenn neue Post für dich im Kundenportal bereit liegt (E-Mail-Notification). Du bist deshalb verpflichtet, deine E-Mail-Adresse stets aktuell und funktionsfähig zu halten, so dass gewährleistet ist, dass von uns abgegebene Erklärungen und Dokumente zugehen können (insbesondere bei der Verwendung von Schutzprogrammen wie Spamfiltern, Firewalls, etc.). Die Änderung der E-Mail-Adresse ist uns unverzüglich mitzuteilen. Du stellst sicher, dass wir immer über deine aktuell gültige E-Mail-Adresse verfügen.

1.5.4 Du behandelst deine Zugangsdaten vertraulich. Wir haften nicht für eine von dir verursachte, missbräuchliche Verwendung deiner Zugangsdaten durch Dritte.

1.5.5 Kurzzeitige Beeinträchtigungen in der Verfügbarkeit des Kundenportals sind zumutbar im Sinne des § 314 Abs. 1 BGB und berechtigen dich nicht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

1.6 Preise, Kosten und Pauschalen für zusätzlichen Aufwand

1.6.1 Die Kosten für eine jährliche Abrechnung sind in den Preisen bereits enthalten. Wenn du einen Abrechnungszeitraum nach Ziffer 8.1 wählst, erheben wir ein Entgelt für jede zusätzliche Abrechnung per Post von 3,80 € inklusive USt. Die Bereitstellung über das Kundenportal ist kostenfrei.

1.6.2 Du kannst eine Kontenaufstellung beantragen. Für jede Kontenaufstellung, die wir dir per Post schicken, erheben wir ein Entgelt von 3,50 € inklusive USt. Die Bereitstellung über das Kundenportal ist kostenfrei.

1.6.3 Du stellst sicher, dass wir immer über deine gültige Postanschrift verfügen. Du kannst uns Änderungen über unseren Kundenservice E WIE EINFACH GmbH, Postfach 180361, 39030 Magdeburg, T: 0221-78 96 57 98, E-Mail: Kundenbetreuung@e-wie-einfach.de mitteilen. Tust du das nicht, können wir die uns entstandenen Kosten für die Adressermittlung von dir verlangen. Die Höhe berechnen wir auf Basis der tatsächlich angefallenen Kosten.

1.6.4 Für die Zurverfügungstellung von zusätzlichen Kopien von vertraglichen Dokumenten berechnen wir folgende Entgelte: 5 € inklusive USt. für Dokumente, die bis 3 Jahre nach Vertragsende angefordert werden, Dokumente, die mehr als 3 Jahre nach Vertragsende angefordert werden, können wir nicht bereitstellen.

1.6.5 Solltest du mit Zahlungen in Verzug geraten, können Mahnpauschale und Inkassokosten gemäß Ziffer 9.3 anfallen. Für eine Mahnung per Post wird eine Mahnpauschale in Höhe von 1,10 EUR in Rechnung gestellt. Zusätzlich zu der Mahnpauschale werden als Verzugschaden auch Verzugszinsen gemäß § 288 BGB geltend gemacht.

1.6.6 Änderungen der Höhe von Pauschalen und Entgelte erfolgen entsprechend § 315 BGB nach billigem Ermessen zum Monatsersten nach den Ziffern 11.3 bis 11.6.

1.7 Keine Nutzung als Heizstrom

Die Nutzung als Heizstrom ist nicht gestattet.

1.8 Lieferung aus erneuerbaren Energien

Wir liefern deinen Strom aus 100 % regenerativen Energien. Das bedeutet: Der Strom wird in Höhe deines Verbrauchs aus regenerativen Energiequellen gewonnen und in das Stromnetz eingespeist. Der Nachweis erfolgt über die Entwertung von Herkunftsnachweisen beim Umweltbundesamt.

2 Gegenstand des Vertrags

2.1 Wir liefern für deine Verbrauchsstelle Strom an das Ende des Netzanschlusses. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Die Nennspannung beträgt dabei 400/230 V, die Nennfrequenz circa 50 Hz. Für die Qualität des Stroms, also insbesondere die Nennspannung und die Nennfrequenz, ist ausschließlich dein Netzbetreiber verantwortlich. Kommt es zu kurzzeitigen Spannungs- und Frequenzänderungen, bedeutet dies keine Abweichung der Qualität deines Stroms.

Wir sind in deinem Interesse verpflichtet, die für die Durchführung der Belieferung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Diese Verträge umfassen unter anderem auch die Durchführung des Messstellenbetriebs durch den grundyständigen Messstellenbetreiber bei konventioneller Messtechnik (Messtechnik, bei der es sich weder um eine moderne Messeinrichtung, noch um ein intelligentes Messsystem handelt), sofern du keinen eigenen Messstellenvertrag mit einem anderen Messstellenbetreiber geschlossen hast.

2.2 Der Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen oder intelligente Messsysteme inklusive Messung ist nicht Bestandteil dieses Vertrages.

3 Umfang der Stromlieferung

Wir decken deinen gesamten über das Stromnetz bezogenen Strombedarf zu den Bedingungen dieses Vertrags. Wir beliefern dich nicht für den Anteil deines Strombedarfs, den du durch Eigenanlagen aus Erneuerbaren Energien, aus Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung oder durch Notstromaggregate deckst. Außerdem beliefern wir dich nicht, soweit dieser Vertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht (z.B. Nachtspeicherheizungen) oder soweit und solange dein Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses unterbrochen hat oder wir an dem Bezug oder der Lieferung von Strom durch folgende Ursachen gehindert sind:

- höhere Gewalt (z. B. Unwetter) oder
- sonstige Umstände, die wir nicht beseitigen können oder deren Beseitigung uns im Sinne von § 36 Absatz 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.

Wir sind ebenfalls von der Lieferpflicht befreit bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Stromversorgung, soweit es sich um Folgen - einer Störung des Netzbetriebs inklusive des Netzanschlusses handelt und dies nicht auf einer unberechtigten Unterbrechung der Versorgung beruht. Das Gleiche gilt, soweit es sich dabei um Folgen einer Störung des Messstellenbetriebs handelt.

4 Zustandekommen des Vertrags, Lieferantenwechsel, Beginn der Lieferung, Voraussetzungen der Stromlieferung, gesondertes Kündigungsrecht und Mehrkosten

4.1 Der von dir erteilte Auftrag zur Stromlieferung ist dein Angebot an uns zum Abschluss dieses Vertrags. An dein Angebot bist du gemäß § 147 Absatz 2 BGB unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zum Wechsel eines Lieferanten gebunden. Mit der Mitteilung, ab wann wir dich gemäß diesem Vertrag beliefern (= Lieferbestätigung), nehmen wir dein Angebot an, wodurch der Vertrag zustande kommt. Die Information erfolgt in Textform (z. B. Brief oder E-Mail). Die Lieferung kann nach den Regelungen zum Lieferantenwechsel beginnen, sobald wir die Netznutzung bei dem für dich zuständigen Netzbetreiber anmelden konnten und dein bisheriger Energieliefervertrag beendet werden konnte. Deinen Lieferantenwechsel werden wir zügig und unentgeltlich vornehmen und den Strom zum nächstmöglichen Termin liefern. Wenn du uns einen Einzugs- oder einen Wunschtermin nennst, beginnt die Lieferung frühestens zu diesem Termin. Wir können es aber auch ablehnen, den Vertrag mit dir abzuschließen. In diesem Fall informieren wir dich selbstverständlich ebenfalls.

4.2 Wir beliefern dich nur unter der Voraussetzung, dass die Belieferung ausschließlich über inländische Netze in Niederspannung erfolgt und du eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem gemäß § 2 MsbG oder eine sonstige Messeinrichtung nutzt, jedoch keinen Münzzähler- oder einen Zähler mit Prepaidfunktion.

Nutzt du eine moderne oder eine sonstige Messeinrichtung, ist es außerdem erforderlich, dass dein Netzbetreiber für die Abwicklung der Belieferung Standardlastprofile anwendet und du ausschließlich einen Eintarifzähler nutzt. Wenn eine der Voraussetzungen für die Stromlieferung nicht oder nicht mehr vorliegt, kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) gekündigt werden.

4.3 Wir können dir die bis zur Kündigung gemäß Ziffer 4.2 Satz 3 tatsächlichen Mehrkosten (z.B. erhöhte Netznutzungsentgelte, Messpreise bei Doppeltarifzählern) in Rechnung stellen, die dadurch entstehen, dass

- a) die Voraussetzungen der Ziffer 4.2 bei Beauftragung oder während der Laufzeit des Vertrages nicht oder nicht mehr vorliegen oder
- b) du im Auftragsformular unrichtige Angaben machst.

5 Vertragsmitnahme, Verpflichtungen und Kündigungsrechte bei Umzug des Kunden

5.1 Im Falle eines Umzugs soll der bestehende Liefervertrag an der neuen Verbrauchsstelle fortgelten. Du bist verpflichtet, uns jeden Umzug mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der neuen Anschrift sowie des konkreten Auszugs- und Einzugsdatums mitzuteilen. Wenn möglich, teile uns bitte auch die neue Zählernummer mit. Wir werden dich in Textform binnen zwei Wochen nach Erhalt deiner Mitteilung informieren, ob wir den Liefervertrag an deinem neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen fortführen und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.

5.2 Sofern wir die Fortsetzung des Liefervertrages am neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen nicht anbieten, bist du zu einer außerordentlichen Kündigung deines bisherigen Liefervertrages berechtigt. Die Kündigung kann mit einer Frist von einer Woche mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Du kannst uns auch bereits mit der Mitteilung Ihres Umzugs darüber informieren, dass und zu welchem Zeitpunkt du den Liefervertrag an der alten Lieferstelle beenden möchtest, falls wir dir die Fortsetzung des Vertrages an der neuen Lieferstelle nicht anbieten können oder diese nicht möglich ist.

6 Preisänderungen

6.1 In deinen Strompreisen sind folgende Kosten enthalten: die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Netzentgelte, die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, die § 17 f EnWG Offshore-Netzümlage, die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, der Aufschlag für besondere Netznutzung, die Konzessionsabgaben sowie das Entgelt für den Messstellenbetrieb inklusive Messung einer konventionellen Messeinrichtung und die Beschaffungs- und Vertriebskosten.

6.2 Preisänderungen durch uns erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Du kannst die Billigkeit der Preis-

änderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch uns sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 6.1 maßgeblich sind. Bei der Preisermittlung sind wir verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Dabei können wir auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen einbeziehen. Ergibt sich aus der Preisermittlung eine Preissteigerung sind wir berechtigt, bei einer Preissenkung verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen.

6.3 Bei Kostensenkungen dürfen wir keine für dich ungünstigeren Maßstäbe als bei Kostensteigerungen anlegen. Insbesondere dürfen wir Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Wir nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

6.4 Änderungen der Preise werden erst nach unmittelbarer Mitteilung in Textform an Dich zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt wirksam. Diese Mitteilung muss spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen. Im Rahmen dieser Mitteilung informieren wir Dich auf verständliche und einfache Weise über Anlass, Umfang und Voraussetzungen der Preisänderung.

6.5 Ändern wir die Preise, so hast Du das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Auf das Kündigungsrecht und das Textformerfordernis werden wir Dich in unserer Mitteilung hinweisen. Wir werden in Textform die Kündigung unverzüglich nach Eingang bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung entsprechend Ziffer 1.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.

6.6 Abweichend von vorstehenden Ziffern 6.2 bis 6.5 werden Änderungen (Mehr- oder Minderbelastungen) des Umsatzsteuersatzes gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit unverändert an Dich weitergegeben.

6.7 Preisänderungen können nach Maßgabe der Ziffern 6.2 bis 6.5 auch dann vorgenommen werden, soweit nach Vertragsschluss neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung), Belieferung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

7 Ablesung, Ermittlung des Verbrauchs, Zutrittsrecht, Nachprüfung von Messeinrichtungen

7.1 Wir sind berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs für unsere Abrechnungen und Abrechnungsinformationen

7.1.1 die Ablesewerte oder die rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte zu verwenden, die uns von deinem Netzbetreiber oder deinem Messstellenbetreiber mitgeteilt wurden,

7.1.2 die Messeinrichtung, selbst ablesen oder

7.1.3 die Ablesung der Messeinrichtung von dir mittels regelmäßiger Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch dich zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchswerte (z.B. durch ein intelligentes Messsystem) erfolgt. Wenn dir die eigene Ablesung nicht zumutbar ist, kannst du dieser im Einzelfall widersprechen. Bei einem berechtigten Widerspruch werden wir die von uns rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verwenden. Hierfür werden wir kein gesondertes Entgelt berechnen.

7.2 Wir haben nach vorheriger Information und unter Vorlage eines Ausweises ein Zutrittsrecht zu deinem Grundstück und deinen Räumen. Dieses Zutrittsrecht haben wir nur, wenn dies notwendig ist, um

- die Bemessungsgrundlagen für die Preise zu ermitteln oder

- die Messeinrichtungen gemäß Ziffer 7.1 abzulesen.

Dieses Recht haben auch dein Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sowie Unternehmen,

die von uns, deinem Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber beauftragt wurden. Du erhältst mindestens 3 Wochen vorher eine Information über den Termin (z. B. durch Aushang am oder im jeweiligen Haus). Dir wird mindestens ein Ersatztermin angeboten. Du musst dafür sorgen, dass die Messeinrichtungen an dem Termin zugänglich sind.

7.3 Wenn du für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung gemäß Ziffer 7.1.3 keine Ablesedaten übermittelt hast oder wir aus anderen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln können, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse (z.B. Anzahl der Bewohner eines Hauses) erfolgt.

7.4 Wenn du eine unterjährige Abrechnung nach Ziffer 8.1 Satz 3 wählst, bist du verpflichtet, uns den Zählerstand zum letzten Tag des Abrechnungszeitraums mitzuteilen. Dies muss innerhalb von einer Woche (Eingang bei uns) nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums erfolgen. Du erhältst von uns hierzu keine gesonderte Aufforderung. Wenn du uns keinen Zählerstand mitteilst, ermitteln wir deinen Verbrauch rechnerisch nach den Grundsätzen von Ziffer 7.3.

7.5 Du kannst die Nachprüfung der Messeinrichtungen bei deinem Netzbetreiber/Messstellenbetreiber beantragen. Wenn du die Nachprüfung beantragst, musst du uns zeitgleich darüber informieren. Die Zahlungspflicht für die Kosten der Prüfung ergibt sich für die Beteiligten aus § 71 Messstellenbetriebsgesetz.

8 Abrechnung und Abrechnungsinformationen

8.1 Wir rechnen den Energieverbrauch unentgeltlich nach unserer Wahl in Zeitabschnitten ab, die ein Jahr nicht überschreiten dürfen. Normalerweise erfolgt die Rechnungstellung einmal jährlich. Abweichend von Satz 1 bieten wir eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Rechnungsstellung an. Du kannst uns den gewünschten Rechnungsturnus mitteilen. Wir stellen dir die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung. Erfolgt eine Abrechnung nach Satz 3 monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen. Für Schäden, die durch ungenaue oder verspätete Rechnungen entstanden sind, haften wir nach Maßgabe der Ziffer 10.2 und 10.3. Die Kosten für jede per Post zugestellte unterjährige Rechnung kannst du Ziffer 1.6.1 entnehmen.

8.2 Du erhältst mindestens einmal jährlich unentgeltlich Abrechnungsinformationen. Abrechnungsinformationen sind Informationen, die üblicherweise in deiner Rechnung zur Ermittlung des Rechnungsbetrages enthalten sind, mit Ausnahme der Zahlungsaufforderung. Abrechnungsinformationen sind auch Bestandteil deiner Rechnung

8.3 Sofern bei dir keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt und du dich für eine Übermittlung der Abrechnungsinformationen über unser Kundenportal entschieden hast, stellen wir die Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate gerechnet ab Lieferbeginn, auf dein Verlangen alle drei Monate unentgeltlich im Kundenportal Verfügung. Sofern bei dir eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, stellen wir Abrechnungsinformationen

monatlich über unser Kundenportal unentgeltlich zur Verfügung.
8.4 Sofern du nicht bereits die Onlinekommunikation über unser Kundenportal nutzt, bieten wir dir die unentgeltliche elektronische Übermittlung der Rechnungen und Abrechnungsinformationen über unser Kundenportal an. Sofern du die unentgeltliche Übermittlung über unser Kundenportal nicht gewählt hast, erhältst du die Jahresrechnungen und die zugehörigen Abrechnungsinformationen weiterhin einmal jährlich in Papierform.

8.5 So ermitteln wir deine Energiekosten für deinen Abrechnungszeitraum: deinen nach Ziffer 7 festgestellten Verbrauch multiplizieren wir mit dem vereinbarten Arbeitspreis (netto). Dazu addieren wir den ab Beginn der Lieferung tagesgenau berechneten Grundpreis (netto). Auf dieses Ergebnis rechnen wir die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzu.
8.6 Wenn sich in einem Abrechnungszeitraum der verbrauchsabhängige Arbeitspreis (brutto) ändert, wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitaufteilend berechnet. Der Verbrauch in der Zeit vor der Preisänderung wird mit den bis dahin geltenden Preisen, der Verbrauch danach mit den neuen Preisen abgerechnet. Bei dem vorgenannten Verfahren zur Berechnung berücksichtigen wir auch jahreszeitliche Schwankungen angemessen (z. B. einen erhöhten Verbrauch im Winter). Die Grundlagen dafür sind dein bisheriger Verbrauch und unsere Erfahrungswerte mit vergleichbaren Kunden. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

8.7 Wenn du einen separaten Vertrag für Messstellenbetrieb und Messung abgeschlossen hast, werden der Messstellenbetrieb und die Messung über diesen abgerechnet und die hierfür in deinem Strompreis enthaltenen Kosten entsprechend Ziffer 6.1 erstatten wir Dir.

9 Abschlüsse, Bezahlung, Fälligkeit, Berechnungsfehler

9.1 Rechnen wir deinen Verbrauch für mehrere Monate ab, können wir für den durch uns gelieferten und noch nicht abgerechneten Strom Teilzahlungen („Abschlüsse“) verlangen. Diese errechnen sich auf Basis der jeweils gültigen Preise und des Verbrauchs des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden.

Wenn du uns glaubhaft machst, dass dein Verbrauch erheblich geringer oder höher ist, werden wir das angemessen berücksichtigen.

Ändern sich die Preise, können wir die danach anfallenden Abschlüsse entsprechend dem Prozentsatz der Preisänderung anpassen. Ergibt die Abrechnung ein Guthaben, erstatten wir dir binnen zwei Wochen den zu viel gezahlten Betrag. Sofern du uns keine Bankverbindung zur Erstattung des zu viel gezahlten Betrages mitteilst, können wir diesen auch spätestens mit der nächsten Abschluszahlung vollständig verrechnen. Nach Beendigung des Vertrags sind zu viel gezahlte Abschlüsse ebenfalls unverzüglich zu erstatten.

9.2 Rechnungsbeträge und Abschlüsse werden zum jeweils von uns in der Rechnung bzw. der Lieferbestätigung angegebenen

Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen, nachdem du unsere Aufforderung zur Zahlung erhalten hast. Wir dürfen die Fälligkeit also einseitig bestimmen. Das heißt, dass du ohne weitere Mitteilung in Verzug kommst, wenn du deiner Zahlungspflicht nicht rechtzeitig nachkommst. Eine bei Vertragsabschluss vereinbarte Abschlagszahlung wird nicht vor Beginn der Belieferung fällig.

9.3 Wenn du mit Zahlungen in Verzug bist, können wir folgende Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen:

- Kosten für eine Mahnung,
- Kosten, die entstehen, wenn ein von uns Beauftragter den offenen Betrag einzieht (z. B. ein Inkasso-Dienstleister).

Die Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf nicht höher sein als die normalerweise zu erwartenden Kosten. Du kannst verlangen, dass wir dir die Berechnungsgrundlage für die Kosten nachweisen. Du bist außerdem berechtigt, uns nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind. Die Höhe der Mahnpauschale sowie Informationen zu Zinsen für einen Verzugschaden und zur Änderung der Mahnpauschale findest du in Ziffer 1.6.5.
9.4 Du kannst gegen unsere Ansprüche nur aufrechnen, wenn du eine Forderung gegen uns hast, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

9.5 Bei den nachfolgend genannten Fehlern erstatten wir dir den zu viel gezahlten Betrag oder fordern den fehlenden Betrag von dir nach:

- Eine Prüfung der Messeinrichtung ergibt, dass die Verkehrsfehlergrenzen überschritten wurden,
 - Es werden Fehler in der Ermittlung deines Rechnungsbetrags festgestellt. Können wir die Größe des Fehlers nicht einwandfrei feststellen oder zeigt die Messeinrichtung keine Werte an, schätzen wir den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung für eine Nachberechnung. Grundlage für die Schätzung ist der durchschnittliche Verbrauch des dieser Ablesung vorhergehenden und des auf die Feststellung des Fehlers folgenden Abrechnungszeitraums. Wir können als Grundlage für die Schätzung auch den Verbrauch aus dem Vorjahr verwenden. Die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigen wir angemessen (z. B. die Anzahl der Bewohner eines Hauses).
- Bei Fehlern wegen einer nicht ordnungsgemäß funktionierenden Messeinrichtung legen wir dir die Nachberechnung den vom Messstellenbetreiber ermittelten und dir mitgeteilten korrigierten Verbrauch zugrunde.
Du bzw. wir haben nur Ansprüche aus Berechnungsfehlern für den Abrechnungszeitraum, der der Feststellung des Fehlers vorangeht. Hat sich der Fehler jedoch über einen längeren Zeitraum ausgewirkt, ist der Anspruch auf maximal drei Jahre beschränkt. Die Drei-Jahres-Frist wird von dem Zeitpunkt an zurückgerechnet, in dem du von der Möglichkeit einer Nachforderung Kenntnis hast. Im Fall einer Erstattung ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem wir von der Möglichkeit einer Erstattung Kenntnis haben.

10 Haftung

10.1 Bei einer Versorgungsstörung gemäß Ziffer 3 Sätze 4 und 5 haften wir nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 3 Sätze 4 und 5 kannst du gegen deinen Netzbetreiber geltend machen.

10.2 Wir haften nur für Schäden, die entstanden sind, soweit wir oder Personen, für die wir haften,

- vorsätzlich oder fahrlässig Leben, Körper oder Gesundheit verletzt haben,
- vorsätzlich oder fahrlässig wesentliche Vertragspflichten verletzt haben. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir insofern nur für vertragstypische und bei Vertragsbeginn vorhersehbare Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die deine wesentlichen Rechtspositionen aus diesem Vertrag schützen (z.B. die Lieferung von Strom gemäß diesem Vertrag) Wesentliche Vertragspflichten sind ferner solche, deren Erfüllung die Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst möglich macht und auf deren Einhaltung du deshalb vertrauen darfst.
- vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt haben. Außerdem haften wir, soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen bestehen (z. B. das ProdHaftG). In allen anderen Fällen haften wir nicht.

10.3 Die Haftungsbestimmungen nach Ziffer 10.2 gelten auch für die persönliche

Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

11 Änderungen der Bedingungen dieses Vertrags, Widerspruchsrecht

11.1 Wir dürfen die Vertragsbedingungen zum Monatsersten ändern, wenn:

- die Bedingungen dieses Vertrags durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder

- die Bedingungen dieses Vertrags durch eine gerichtliche Entscheidung unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden oder
- die rechtliche oder tatsächliche Situation sich ändert und du bzw. wir diese Veränderung bei Abschluss des Vertrags nicht vorhersehen konnten und dies zu einer Lücke im Vertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges (insbesondere von Leistung und Gegenleistung) dadurch nicht unerheblich gestört wird. Wir dürfen die Vertragsbedingungen jedoch nur ändern, wenn gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder die entstandene Lücke nicht füllen. Die Änderung der Vertragsbedingungen darf das vertragliche Äquivalenzverhältnis nicht zu Lasten des Kunden verändern.

11.2 Die Regelung in Ziffer 11.1 gilt nicht für eine Änderung der

- a) Preise,
- b) vereinbarten Hauptleistungspflichten (z.B. Stromlieferung)
- c) Laufzeit des Vertrags und) Regelungen zur Kündigung.

11.3 Wir informieren dich mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden über die geplante Änderung nach Ziffer 11.1 in Textform. Darin teilen wir dir auch den Zeitpunkt mit, ab dem die geänderten Bedingungen gelten sollen. Die Änderung wird nur wirksam, wenn du zustimmst. Du stimmst der Änderung zu, wenn du nicht bis zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Textform widersprichst.

11.4 Darüber hinaus kannst du den Vertrag fristlos zu dem in der Mitteilung genannten Änderungsdatum kündigen.

11.5 Wenn du der Änderung nicht widersprichst oder nicht fristlos kündigst, gelten ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt die geänderten Bedingungen.

11.6 Auf deine Rechte und die Folgen nach den Ziffern 11.3 bis 11.5 werden wir dich in unserer Mitteilung besonders hinweisen.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Um unsere vertraglichen Pflichten zu erfüllen, dürfen wir Dritte beauftragen.
12.2 Wartungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrags.

12.3 Du kannst die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit unserer, wir nur mit deiner Zustimmung auf einen Dritten übertragen. Wir dürfen die Rechte und Pflichten aber auch ohne deine Zustimmung auf ein mit uns verbundenes Unternehmen nach §§ 15 ff. AktG übertragen. Wir informieren dich über eine geplante Übertragung in Textform. Darin teilen wir dir auch den Zeitpunkt mit, ab dem die Übertragung wirksam wird. Du kannst den Vertrag fristlos zu dem in der Mitteilung genannten Datum der Übertragung kündigen. Über dein Kündigungsrecht werden wir dich auch in der Mitteilung informieren.

12.4 Mündliche Vereinbarungen bestehen nicht.

12.5 Vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen dieses Vertrags können ganz oder teilweise rechtswirksam oder undurchführbar sein oder werden. In diesen Fällen gelten die übrigen Bestimmungen aber weiterhin.

12.6 Bei folgender Kundengruppe ist Gerichtsstand der Sitz der E WIE EINFACH GmbH:

- Kaufmann
 - juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts
 - öffentlich-rechtliches Sondervermögen
- Dies gilt nur, wenn nicht im Einzelfall ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand begründet ist.

Bei vorgenannter Kundengruppe ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag der Sitz der E WIE EINFACH GmbH, soweit die Verpflichtungen nicht an die Verbrauchsstelle gebunden sind.

Gesetzliche Informationspflichten

Energieeffizienz: Wenn du deinen Verbrauch senken möchtest, erhältst du Informationen hierzu bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de). Dort findest du eine Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, -audits und -effizienzmaßnahmen sowie Berichte zur Energieeffizienz. Informationen zur Energieeffizienz bekommst du auch bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen (www.vzbv.de).

Informationen zum Kundenservice und zu Streitbeilegungen:

Wenn du Fragen hast oder mit uns nicht zufrieden bist, ist unser Kundenservice gern für dich da: E WIE EINFACH GmbH, Postfach 180361, 39030 Magdeburg, T: 0221-78 96 57 98, E-Mail: Kundenbetreuung@e-wie-einfach.de

Wenn wir gemeinsam keine Lösung finden, hast du, wenn du Verbraucher im Sinne des § 13 BGB bist, die Möglichkeit, dich an die Schlichtungsstelle Energie e. V. zu wenden. Verbraucher gemäß § 13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. ist für uns als dein Energielieferant verpflichtend. Kontaktdaten: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon 030-27 57 24 00, info@schlichtungsstelleenergie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de

Zusätzlich stellt der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur Informationen zu Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Strom und Erdgas, zu geltendem Recht und den Rechten von Privatkunden zur Verfügung. Kontaktdaten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon 0228-14 15 16, verbraucherservice-energie@bnetza.de

Online Streitbeilegung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die du unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> findest. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen zu nutzen.

Wir haben uns dem E.ON Verhaltenskodex unterworfen. Den vollständigen Kodextext findest du unter www.eon.com/verhaltenskodex

Informationen zu unseren geltenden Tarifen sowie der Stromkennzeichnung erhältst du unter www.e-wie-einfach.de

Stand: 01.01.2025